

Die Förderung behinderter und chronisch kranker Studierender

Das Recht auf freie Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte (Artikel 12 GG) gilt ohne Einschränkung auch für Studieninteressenten und Studierende mit einer Behinderung oder einer schweren chronischen Krankheit. Gestärkt wurde die Rechtsposition Behinderter durch das 1994 in Artikel 3 Grundgesetz eingefügte Diskriminierungsverbot, "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Allerdings bestehen Defizite bei der Verwirklichung dieses Gleichheitsgrundsatzes an den Hochschulen.

Obwohl hierzu keine Untersuchungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass der Anteil behinderter und chronisch kranker Studierender geringer ist, als es Begabung und Fähigkeiten der Betroffenen entspricht. Es hat den Anschein, dass Behinderte zum Studium bessere Leistungen als ihre nichtbehinderten Kommilitonen erbringen müssen. Vor allem sehr schwer Behinderte müssen zum Teil "Hochbegabung" zeigen, um ein Studium aufzunehmen und im Studium akzeptiert zu werden.

Die Chancen Behinderter beim Zugang zum Studium dürften der von Frauen in den 50er Jahren entsprechen. Manchmal wird behinderten Schülern noch heute vom Studium abgeraten und ein praktischer Beruf empfohlen. Blinden werden Ausbildungen wie Masseur, Klavierstimmer oder Telefonist nahegelegt. Am schwierigsten stellt sich die Situation Gehörloser dar - mangels geeigneter schulischer Angebote schaffen es in Deutschland nur ganz wenige, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben.

Ähnlich der Frauenförderung erweist sich als Konsequenz der geschilderten defizitären Situation ein Bündel von Maßnahmen zur Förderung des Studiums Behinderter und chronisch Kranker als notwendig. Neben baulichen, technischen und organisatorischen Anpassungen an den Hochschulen und individuellen Beihilfen zur Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwandes für die behinderten Studierenden erfordert dies die Bereitstellung entsprechender Beratungs- und Informationsangebote für Studienbewerber und Studierende, Dozenten und Hochschulverwaltung.

Wie viele behinderte Studierende gibt es?

Häufig werden wir gefragt, wie viele behinderte Studierende es an unserer Hochschule gibt - oft verbunden mit dem Hinweis, man sehe hier so gut wie nie behinderte Studierende. Die Fragenden denken offenbar an Rollstuhlfahrer, vielleicht auch an andere Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen. Die meisten Behinderungen sind jedoch nicht sichtbar. Dies gilt z.B. bei einer Herz- oder Darmerkrankung, einer Erkrankung des Nervensystems oder einer Immunerkrankung. Eine Epilepsie wird als Behinderung nur im kurzen Moment des

¹ Georg Classen, Beauftragter für behinderte Studierende an der Freien Universität Berlin, Thielallee 38, 14195 Berlin, Tel. 030-838-55292, Fax -54511, E-mail: gclassen@zedat.fu-berlin.de, Internet: www.fu-berlin.de/service/behinderung

epileptischen Anfalls für andere sichtbar. Viele Studierende, die mit einer schweren chronischen Krankheit leben, bezeichnen und empfinden sich selbst nicht als "behindert", obwohl es sich bei den Auswirkungen ihrer Krankheit zweifellos - auch im Rechtssinne - um eine Behinderung handelt.

Chronische Krankheiten und Behinderungen werden bei der Immatrikulation normalerweise nicht erfasst. Bei den von HIS und DSW alle drei Jahre durchgeführten Erhebungen zur sozialen Lage der Studierenden in Deutschland geben regelmäßig etwa 2% der Studierenden an, "behindert" zu sein, weitere 13% bezeichnen sich als "chronisch krank". 8 % der Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen machen geltend, aufgrund der Krankheit oder Behinderung "stark" oder "sehr stark" in ihrem Studium beeinträchtigt zu sein, weitere 13 % geben den Grad ihrer Beeinträchtigung im Studium als "mittel" an. Etwa 3 % aller Studierenden an deutschen Hochschulen sind demzufolge wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung mittel, stark oder sehr stark im Studium beeinträchtigt (vgl. 16. Sozialerhebung des DSW, Bonn/Hannover 2001, www.sozialerhebung.de).

Auf die förmliche Anerkennung einer Schwerbehinderung kommt es für die Bereitstellung der nachfolgend erläuterten Hilfen durch die Hochschulen nicht an. Maßgeblich ist vielmehr die - erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis zu belegende - Beeinträchtigung und der sich daraus im Einzelfall ergebende konkrete Bedarf an Hilfen und nachteilsausgleichenden Regelungen.

Gesetzliche Grundlagen

- Der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot, das Recht auf freie Berufswahl und das Sozialstaatsprinzip - Art. 3 , 12, 20 und 28 Grundgesetz - sowie die entsprechenden Bestimmungen der Länderverfassungen.
- Das am 01. Mai 2002 in Kraft tretende Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie (soweit vorliegend) die Gleichberechtigungsgesetze der Länder enthalten weitere Regelungen zum Benachteiligungsverbot und der Pflicht zur aktiven Förderung der Integration behinderter Menschen (bauliche Barrierefreiheit; Anerkennung der Gebärdensprache; barrierefreie Internetgestaltung, u.a.).
- Die vom Rat der EU erlassene "Richtlinie 2000/78 vom 27. 11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf", die ein Diskriminierungsverbot, eine Beweislastumkehr sowie die Möglichkeit von 'Sanktionen' beinhaltet und bis zum 02.12.2003 in nationales Recht umgesetzt werden sollte.²

² Amtsblatt der EU vom 02.12.2000. Gegen die Bundesrepublik ist beim EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig, da die Richtlinie bislang nicht umgesetzt wurde. Soweit die Richtlinie unmittelbar verbindliche, eindeutig anwendbare Regelung trifft, geht sie - trotz fehlender Umsetzung - seit ihrem Inkrafttreten nationalen Recht vor.

- Das auf Bundesebene geplante zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz.³
- Das 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen⁴ ersetzt das frühere Schwerbehindertengesetz. Es beinhaltet darüber hinaus allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Sozialleistungen zur Integration Behinderter.
- Die Bauordnungen der Länder schreiben für neu errichtete und umfassend sanierte öffentlichen Bauten die Zugänglichkeit für Behinderte vor.
- Die in den Ländern i.d.R. als verbindliche Ausführungsvorschriften zur Landesbauordnung eingeführten Normen DIN 18024 Teil 2 (öffentliche Gebäude) und DIN 18024 Teil 1 (öffentliche Straßen/Wege/Plätze) enthalten detaillierte Vorgaben zum barrierefreien Bauen. Denkmalschutzbestimmungen dürfen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude für Behinderte nicht entgegenstehen. Geplant ist die Zusammenfassung der genannten DIN-Vorschriften in einer neuen DIN 18030.
- Das Hochschulrahmengesetz bestimmt als Aufgaben der Hochschulen in § 2 Abs. 4: "Die Hochschulen ... tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können." Für Prüfungen regelt § 16 Satz 4 HRG: "Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen." (HRG in der durch das Behindertengleichstellungsgesetz geänderten, seit Mai 2002 geltenden Fassung).
- Die Landeshochschulgesetze enthalten teils noch detailliertere Maßgaben, etwa zum Anspruch auf Nachteilsausgleich und Prüfungsmodifikationen, zur Tätigkeit der Beauftragten für behinderte Studierende, sowie ein für alle Hochschulangehörige geltendes Diskriminierungsverbot (vgl. §§ 4 Abs. 6, 9 Abs. 2, 31 Abs. 3, 44 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG; zur Benennung und Aufgabe der Behindertenbeauftragten § 70 Brandenburgisches HochschulG)
- Nachteilsausgleich für Behinderte bei der Durchführung von Studium und Prüfungen sollte zudem in Studien- und Prüfungsordnungen oder der Satzung der Hochschule geregelt werden. Der Anspruch ergibt sich auch bei fehlender Regelung in Landeshochschulgesetz und Prüfungsordnung bereits aus dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip unmittelbar. Der Anspruch besteht deshalb uneingeschränkt auch bei Staatsprüfungen. Hierzu ausführlich "Prüfungsmodifikationen als Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile" - Empfehlungen des Beirates der Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten des DSW, in DSW 1998, 174ff. (vgl. z.B. § 7 Abs. 1 Satzung der FU Berlin für allgemeine Prüfungsangelegenheiten bzgl. Studien- und Prüfungsleistungen; § 13 Abs. 7 Satz 3 und 4 Satzung der FU Berlin für Studienangelegenheiten in der ab ... 2005 geltenden Fassung bzgl. Prüfungsberatung).

³ Wortlaut und Gesetzesbegründung Behindertengleichstellungsgesetz sowie Gesetzgebungsstand des Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes siehe <http://www.behindertenbeauftragter.de> (Behindertenbeauftragter der Bundesregierung)

⁴ Wortlaut und Gesetzesbegründung SGB IX siehe <http://www.behindertenbeauftragter.de>

- Das Hochschulzulassungsrecht ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung schwerer Behinderungen und chronischer Erkrankungen durch die Härtefallzulassung, den Nachteilsausgleich bei Note und/oder Wartezeit und (bei der ZVS) die bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortswunsches. (vgl. z.B: Art. 12 Staatsvertrag sowie § 15 Vergabe-VO bzgl. ZVS-Zulassung, § 8 Abs. 1 BerlHZG F. 2005; § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 3 Satzung der FU Berlin für Studienangelegenheiten in der ab ... 2005 geltenden Fassung bzgl. Hochschulaufnahmeverfahren und BA-Zulassung).
- Im Falle gesetzlich durchsetzbarer Regelstudienzeiten und/oder Studiengebühren für Langzeitstudierende sind zwingend Ausnahmeregelungen erforderlich, die die besondere Situation behinderter und chronisch Kranker (z.B. behinderungsbedingt längere Studiendauer) angemessen berücksichtigen. (vgl. z.B. § 7 Abs. 1 Satzung der FU Berlin für allgemeine Prüfungsangelegenheiten bzgl. Fristverlängerung zur Vermeidung von Maluspunkten in BA-Studiengängen; § 14 Abs. 4 Satz 4 FU-DPO Wirtschaftswissenschaft).
- Ähnliches gilt im Falle von Vereinbarungen über ein Semesterticket (z.B. behinderungsbedingte Unmöglichkeit der Nutzung öff. Verkehrsmittel, oder Vorliegen einer Freifahrtberechtigung nach SGB IX).

Bei der Inanspruchnahme der genannten Regelungen ist zu vermeiden, dass behinderte Studierende sich einem verstärkten Begründungsaufwand und Rechtfertigungszwang ausgesetzt sehen (unter diesem Aspekt sind die Ausnahmen von Studiengebühren für Langzeitstudierende etwa in den Landeshochschulgesetzen Ba-Wü und Bayern nicht unproblematisch).

Die Empfehlungen der KMK und der HRK zur Integration behinderter Studierender

Voraussetzung für die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beim Hochschulzugang und der Durchführung von Studium und Prüfungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Beseitigung bestehender Barrieren und die Bereitstellung individueller organisatorischer und finanzieller Hilfen und Nachteilsausgleiche. KMK und HRK haben detaillierte Maßnahmekataloge zur Förderung behinderter Studierender als Empfehlungen an die deutschen Hochschulen vorgelegt (KMK 1982 und 1995, WRK 1986, in DSW 1998, 161ff, oder www.studentenwerke.de/behinderung → Grundlagentexte). Das Spektrum der erforderlichen Maßnahmen umfasst nach diesen Empfehlungen

- die studienvorbereitende, studienbegleitende und berufsvorbereitende Beratung,
- bauliche und technische Maßnahmen wie die Zugänglichkeit und behindertengerechte Ausstattung der Hochschulen,
- ein ausreichendes Angebot an behindertengerechten Wohnheimplätzen und Wohnungen, zugängliche Mensen und Cafeterien,
- technische Hilfen wie Mikroportanlagen für Hörbehinderte, sehbehinderten- und blindengerechte Computerarbeitsplätze in Rechenzentren und Bibliotheken,

- die Bereitstellung von Assistenzkräften für mobilitätsbehinderte, blinde oder gehörlose Studierende,
- nachteilsausgleichende Regelungen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Zulassung inhaltlich gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form, Gewährung verlängerter Prüfungszeiten, modifizierte Anwesenheitsregelungen in Lehrveranstaltungen, erforderlichenfalls Modifikationen bei Praktika, usw.), und
- Informationsangebote und -veranstaltungen für behinderte Studieninteressierte, Studienanfänger und für Absolventen, die Förderung studentischer Selbsthilfegruppen und Initiativen Behinderter und Nichtbehinderter, sowie integrative Angebote im Rahmen des Hochschulsports.

Beauftragte für behinderte Studierende

HRK und KMK empfehlen den Hochschulen, Beauftragte für behinderte Studierende zu benennen (KMK 1982 und 1995, WRK 1986, a.a.O.). Die Behindertenbeauftragten sollen demnach

- die Anschaffung einer Grundausstattung an apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte initiieren,
- bei der behindertengerechten Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Dienstleistungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachlabors etc.) mitwirken,
- über Möglichkeiten beraten, individuelle technische und personelle Hilfen über externe Kostenträger zu beschaffen,
- im Bereich der Lehre spezifische Projekte anregen, die die Probleme von Behinderten aufgreifen,
- bei Maßnahmen zur Integration an Hochschule und Hochschulort mitwirken (Hochschulsport, Orientierungsveranstaltungen, Freizeiten und Wochenendseminare)
- mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch zusammenarbeiten, und
- zur Erfüllung der genannten Aufgaben ein Netz von Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Hochschule aufzubauen (Studienberatung, Prüfungsämter, studentische Selbstverwaltung, Auslandsamt, Sozialleistungsträger und Arbeitsämter, Schulen, Behindertenverbände, Studentenwerk u.a.).

Um diese komplexen Aufgabenfelder wahrzunehmen, sollten die Behindertenbeauftragten nach Empfehlung der HRK direkt der Hochschulleitung zugeordnet sein und bei allen Angelegenheiten die behinderte Studierende betreffen einbezogen werden. Jedenfalls an größeren Hochschulen wird es nach Auffassung der HRK notwendig sein, zusätzliche Stellen für eine hauptamtliche Tätigkeit des Behindertenbeauftragten bereitzustellen und dies im Landeshaushalt zu berücksichtigen.

Die Mehrzahl der deutschen Hochschulen ist der Forderung nach Benennung von Beauftragten für behinderte Studierende nachgekommen. Ein Verzeichnis ist beim DSW erhältlich und im Internet unter www.studentenwerke.de/behinderung abrufbar. Die Adressen der

Behindertenbeauftragten findet sich auch im an alle Schüler der 12. Klassen kostenlos verteilten Handbuch "Studien- & Berufswahl" www.studienwahl.de.

Sozialleistungen für behinderte Studierende - kein Ersatz für behindertengerechte Strukturen an den Hochschulen

Behinderte Studierende können finanzielle Hilfen zur zum Studium im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 53 ff. SGB XII vom Sozialamt erhalten (das SGB XII - Sozialhilfe - ersetzt zum 1.1.2005 das frühere BSHG -Bundessozialhilfegesetz). Andere **Reha-Träger** wie das Arbeitsamt, die Rentenversicherung, das Versorgungsamt, die Unfallversicherung, die Kranken- oder Pflegeversicherung kommen für ausbildungsbezogene Integrationsleistungen an behinderte oder chronisch kranke Studierende nur in wenigen Fällen in Frage.

Denkbare **Leistungen** sind ein behindertengerechtes KFZ oder ein Behindertenfahrdienst, ein sehbehinderten- oder blindengerechte häusliche PC-Ausstattung und/oder die Kosten für eine individuelle Assistentkraft im Studium.

Für Studierende an den **Berliner Hochschulen** sind neben den strukturellen (bauliche Maßnahmen, Prüfungsbedingungen etc.) auch die individuellen Integrationshilfen (individuelle Assistentkraft etc.) für behinderte Studierende - mit Ausnahme der Aufwendungen für die Fahrten zur Hochschule - aufgrund einer Änderung des Landeshochschulgesetzes (§ 9 Abs. 2 BerlHG) seit Anfang 2001 nicht mehr von den Sozialämtern, sondern unmittelbar von den Hochschulen selbst zu leisten. Die Hochschulen haben das Studentenwerk Berlin mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt.

Das Deutsche Studentenwerk hat bereits 2001 einen Gesetzesänderungsvorschlag vorgelegt, um künftig bundesweit die Integrationshilfen für behinderte Studierende nicht mehr durch die Sozialämter, sondern als elternunabhängige Beihilfen im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem **BAföG** zu gewähren.

Das BAföG sieht - außer evtl. einer verlängerten Förderungsdauer (§ 15 Abs. 3 BAföG) - bislang zwar ggf. eine verlängerte Förderungsdauer, jedoch keine zusätzlichen Leistungen (z.B. Studienhelfer/Assistentkräfte) für einen behinderungsbezogenen Mehrbedarf vor. Weil behinderte Studierende zumeist seit Geburt oder durch Krankheit beeinträchtigt sind, haben sie in der Regel keine Vorleistungen/Vorversicherungszeiten usw. erbracht, um in den Genuss der besseren Rehabilitationsleistungen der Arbeitslosen-, Renten- oder Unfallversicherung, der Schwerbehindertenausgleichsabgabe oder der "Kriegsopferversorgung" zu gelangen.

Individuelle Sozialleistungen sind jedoch kein Ersatz für behindertengerechte Strukturen an den Hochschulen. Behinderte und chronisch kranke Studierende sind auf ein entsprechendes Beratungsangebot an den Hochschulen und auf die Unterstützung durch ihre Kommilitonen sowie Hochschulverwaltung, Dozenten und Prüfungsämter angewiesen.

Maßnahmen zur Integration behinderter und chronisch kranker Studierender

Baumaßnahmen

Neubauten und umfassende Sanierungsmaßnahmen müssen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ohnehin behindertengerecht ausgeführt werden. Zusätzliche Kosten ergeben sich daher im Baubereich nur für Einzelmaßnahmen an bestehenden Gebäuden wie z.B. eine Rampe, eine Behindertentoilette oder einen Aufzug, die keine Bestandteile ohnehin durchgeführter größerer Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind. Die Hochschulen sind zur Realisierung auch solcher Einzelmaßnahmen rechtlich verpflichtet - spätestens sobald ein konkreter Bedarf besteht (behinderter Studienbewerber/Student oder behinderter Beschäftigter). Der Behindertenbeauftragte und die zuständige Bauabteilung sollten schon vor Studienbeginn bzw. vor Arbeitsaufnahme eine Begehung bzw. Be- rollung vor Ort durchführen, um die notwendigen Baumaßnahmen festzulegen.

Zeitweise werden behindertengerechte Baumaßnahmen über Hochschulsonderprogramme gefördert. Im Übrigen erscheint es sinnvoll, die Maßnahmen aus dem regulären Bauhaushalt der Hochschule bzw. des Landes zu finanzieren. Da nachträgliche Umbauten meist erhebliche Mehrkosten zur Folge haben, ist vor allem darauf zu achten, dass ohnehin durchgeführte Baumaßnahmen konsequent behindertengerecht ausgeführt werden. Bereits in Planungsstadium sollten alle Baumaßnahmen auf konsequente Einhaltung der Vorschriften der DIN 18024 überprüft werden. Bei der Bauabnahme ist zu prüfen, ob alle Vorgaben und Maße entsprechend der Planung eingehalten und tatsächlich realisiert wurden.

Da erfahrungsgemäß in der Praxis die Anforderungen an behindertengerechtes Bauen oft nur mangelhaft berücksichtigt werden, hat die Bauabteilung der FU Berlin im Rahmen eines Werkvertrages einen entsprechend spezialisierten Architekten als "Sonderfachmann" mit der Beratung aller Beteiligten bei der behindertengerechten Planung und Durchführung aller Baumaßnahmen beauftragt. In regelmäßigen Koordinationsrunden werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung behinderter Studierender, der Vertretung der schwerbehinderten Mitarbeiter und weiterer Beteiligter mit der Bauabteilung der FU besprochen.

Toiletten

Es kann beispielsweise Sinn machen, im Rahmen der ohnehin geplanten Sanierung der Sanitäreinrichtungen eines Gebäudes auch dann behindertengerechte Toiletten zu realisieren, wenn die behindertengerechte Erschließung des Gebäudes (z.B. durch einen Aufzug) erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann. Oft ist es zudem kostengünstiger, anstelle einer behindertengerechten Sanierung der gesamten Sanitäreinrichtung zusätzliche be-

hindertengerechte Einzeltoiletten nach DIN 18024 vorzusehen. Wenn in ein separat zugängliches behindertengerechtes WC die Waschgelegenheit integriert ist und die WC-Einheit separat zugänglich und verriegelbar ist, halten wir ggf. auch deren Nutzung für beide Geschlechter für zumutbar. Eine solche Toilette kann mit einem Klapptisch versehen auch als Babywickelraum genutzt werden.

Parkplätze

Parkplätze für Behinderte sollten möglichst nah am behindertengerechten Gebäudezugang liegen und - entsprechend der DIN - nach Möglichkeit auch mit einem Wetterschutz (Überdachung) versehen sein (gute Beispiele finden sich an der FU an der ZEDAT Fabeckstr. und an der Silberlaube, Eingang Schwendener Str.). Sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse behindertengerechte Parkplätze nur auf öffentlicher Straße angelegt werden können, bedarf es eines den entsprechenden Bedarf begründenden Antrages der Hochschule an die Stadtverwaltung und die örtliche Polizeibehörde. Die Hochschule muss in diesem Fall meist keine Kosten tragen.

Aufzüge

Aufzüge zur Überwindung weniger Etagen können als "vereinfachte Personenaufzüge" nach der Aufzugsnorm TRA 1300 (Technische Regeln Aufzüge 1300) zugleich energie- und kostensparend ausgeführt werden. Am Handlauf montierte Plattformlifte oder gar Treppenraupen haben sich in der Praxis wegen der Unfallgefahr und der (meist wird eine am Gerät geschulte Hilfsperson benötigt) komplizierten Handhabung und Reparaturanfälligkeit als unbrauchbar erwiesen, sie stellen unseres Erachtens im öffentlichen Bereich keine geeigneten Hilfen dar.

weitere bauliche Anforderungen

Eine ganze Reihe weiterer behinderungsbezogener Anforderungen ist zu berücksichtigen, hier nur einige Beispiele. So müssen Außen- und FH-Türen leicht zu öffnen sein, ggf. sind Automatiktüren nötig. Bedienelemente müssen in erreichbarer Höhe montiert sein. Bewegungsflächen und Rettungswege müssen auch für Rollstuhlfahrer verfügbar sein. Hinzu kommen Orientierungshilfen für Sehbehinderte und Blinde sowie eine auch für Hörgeschädigte geeignete Akustik und Beleuchtung und Hörsälen. Die baulichen Anforderungen sind in der DIN 18024 Teil 1 und 2 detailliert festgelegt.

- **Tip:** Sehr empfehlenswert als praktische Arbeitshilfe für Bauleiter, bauausführende Firmen und Handwerker, Planer und Architekten sind die beiden kostenlos erhältlichen, vom Bayerischen Innenministerium gemeinsam mit der bayerischen Architektenkammer herausgegebenen Leitfäden zur DIN 18024 Teil 1 und 2. Die Broschüren haben sich an der FU als äußerst hilfreich erwiesen, weil sie in einer sehr verständlichen und übersichtlichen Darstellung und Sprache und mit Planskizzen

die Vorschriften der DIN 18024 erläutern und Möglichkeiten zur praktischen Realisierung auszuweisen.⁵

Bei den Baumaßnahmen sind neben den Bedürfnissen von Rollstuhlfahrern auch die Bedürfnisse von Gehbehinderten, Hör- und Sehgeschädigten und von chronisch Kranken zu berücksichtigen. Dies bedeutet z.B. die Installation integrativer Orientierungssysteme für Sehende, Sehbehinderte und Blinde, die Bereitstellung bzw. Installation für Hörgeschädigte kompatibler FM-Übertragungssysteme (Microportanlagen zum Anschluss an das individuelle Hörgerät), und für chronisch Kranke die Bereitstellung von Ruheräumen mit einer Liege und einem Waschbecken (etwa zum Ausruhen bei Rückenschäden, oder um bei bestimmten chronischen Erkrankungen eine Behandlungsmöglichkeit an der Hochschule zu nutzen).

An der **FU Berlin** wurden 2001 als Modellprojekt im **Bereich Fabeck/Takustr** sowie im **Gebäude Thielallee 38 integrative Leit- und Informationssysteme** eingerichtet, siehe www.fu-berlin.de/service/behinderung/aktuell/leitsys.html

behindertengerechte Arbeitsplätze für Studierende

Die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen ist in allen Bereichen sicherzustellen, etwa in Hochschulrechenzentren, Bibliotheken und Instituten (z.B. Laborarbeitsplätze). Dies bedeutet neben der Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer (Verzicht auf Drehkreuze, Auskunftstresen in Sitzhöhe, ausreichend Bewegungsflächen, Unterfahrbarkeit von Tischflächen, etc.) ein Angebot von PC-Arbeitsplätzen für Sehbehinderte und Blinde. Darüber hinaus können einzelfallbezogen Anpassungen an Arbeitsplätzen erforderlich werden wie z.B. PC-Tastaturen für spastisch Behinderte, spezielle Arbeitsstühle (Bürostühle bei Rückenschäden, höhenverstellbare Arbeitsstühle bzw. Spezialrollstühle um z.B. die Sitzposition auf Stehhöhe anheben zu können), usw.

An der **FU Berlin** wurden 2001 am **Institut für anorganische Chemie behindertengerechte Laborarbeitsplätze** eingerichtet, siehe www.fu-berlin.de/service/behinderung/aktuell/chemie.html

Bibliotheken

Die Bibliotheken müssen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender berücksichtigen. Dies kann etwa durch die Reservierung geeigneter Arbeitsplätze, verlängerte Leihfristen, telefonische Verlängerungsmöglichkeiten und ggf. die Möglichkeit zum Ausleihen von Präsenzbeständen geschehen. Die Bibliotheksordnung der FU enthält eine entsprechende Klausel.

⁵ Arbeitsblätter "Bauen und Wohnen für Behinderte" Nr. 6 und Nr. 7, Leitfäden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zur DIN 18024 Teil 1 (Straßen, Wege, Plätze) und zur DIN 18024 Teil 2 (öffentlich zugängliche Gebäude). Hrsg.: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und Bayerische Architektenkammer. Versand (kostenlos): Ernst Vögel GmbH, Kalvarienbergstr. 22, 93491 Stamsried, Fax 09466-1276, e-mail voegel@voegel.com, und: Bayerische Architektenkammer, Waisenhausstr 4, 80539 München, Tel 089-13988031.

Blindenarbeitsplätze

An vielen Hochschulen wurden in den letzten Jahren Computerarbeitsplätze für Sehbehinderte und Blinde neu geschaffen. In der Universitätsbibliothek der FU stehen zwei PC-Arbeitsplätze für blinde und sehbehinderte Nutzer der Bibliothek zur Verfügung, weitere sind im Bereich der 2005 eröffneten Philologischen Bibliothek geplant. Die Arbeitsplätze sind mit sehbehinderten- und blindengerechten Lesegeräten und Computertechnik (Fernsehlesegerät, Großbildschirm, Scanner zur Texterfassung mit Sprachausgabe, Brailledrucker, Brailledisplay, Zugang zu Internet und Bibliothekskatalog) ausgestattet. Zwei weitere Fernsehlesegeräte werden nach Bedarf in den Fachbibliotheken der FU aufgestellt.

Hilfsmittelpools

An einigen Hochschulen existieren Hilfsmittelfonds oder -pools für behinderte Studierende. So verfügt das Studentenwerk Berlin über einen hochschulübergreifenden Hilfsmittelpool, aus dem zur Überbrückung der Bearbeitungsdauer der Anträge bei den Sozialleistungsträgern zur Kompensation behinderungsbedingter Einschränkungen erforderliche Hilfsmittel wie z.B. Notebooks und PCs, tragbare Tastaturen, Braillezeilen und Brailledrucker, Lesegeräte, Mikroportanlagen und Schreibtelefone ausgeliehen werden können.

Nachteilsausgleich in Studium und Prüfungen

Behinderte und chronisch kranke Studierende sind nicht nur auf zugängliche Gebäude und geeignete, angepasste Hörsäle, Seminarräume Arbeitsplätze in allen Bereichen angewiesen. Hör- und sehgeschädigte Studierende sind darauf angewiesen, dass Dozenten ihnen zusätzliche Unterrichtsmaterialien (Bücher und Skripte) in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Durch entsprechende Vortragstechnik - etwa den Einsatz von Mikroportanlagen und das Wiederholen von Fragen aus dem Publikum - ist den Bedürfnissen Hörbehinderter Rechnung zu tragen. Blinde Studierende benötigen zudem einen Umsetzungsdienst, um Skripte und Bücher in Braille zu erhalten.

Nachteilsausgleichende Regelungen für alle Bereiche der Durchführung von Studium, Praktika und Prüfungen (Verlegung von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume, Zeit- und Fristverlängerung bei Prüfungen, ggf. kombiniert mit individuellem Raum für Klausur, Berücksichtigung behinderungsbedingt verlängerter Studienzeiten bei der Durchsetzung von Regelstudienzeiten und Studiengebühren, Ausnahmen vom Semesterticket, etc.) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Dies gilt nicht zuletzt auch für die Zulassung zum Studium in NC-Fächern (Härtefallquote), behinderungsbedingt erforderliche Studienortwechsel sowie für Aufnahmeprüfungen und Auswahlgespräche.

Bei der derzeit laufenden Umstellung der Studiengänge auf **BA- und MA-Abschlüsse** ist zu beobachten, dass durch die verbindlicheren Zeitvorgaben für das Studium Studierende mit

einer Behinderung oder chronischen Krankheit verstärkt unter einen Rechtfertigungsdruck geraten können. Zugleich ist festzustellen, dass bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich für Behinderte den beteiligten Dozenten nicht immer bekannt sind.

Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten und der beteiligten RechtsexpertInnen, darauf zu achten, dass entsprechend wirksame Regelungen zum Nachteilsausgleich auch in den neuen Zulassungssystemen (Hochschulauswahlverfahren) und Prüfungsordnungen (Maluspunkteregelung) verankert werden. Dabei muss einer allgemein zu beobachtenden Tendenz zur Struktur des Studiums und der **Auswahl der Studierenden allein nach leistungsbezogenen Kriterien** und zur Verdrängung von Sozialkriterien entgegengewirkt werden (vgl. das NC-Urteil des BVerfG zu Artikel 12 GG von ...1972)

Umsetzungsdienste für sehbehinderte und blinde Studierende

An einer Reihe von Hochschulen existieren Umsetzungsdienste für Sehbehinderte und Blinde, die Studienmaterialien und Literatur auflesen oder in Brailleschrift umsetzen. Die Servicestellen bieten auch Unterstützung an bei der Arbeit mit blindengerechten Computerausstattungen. Oft sind diese Dienste Universitätsbibliotheken angegliedert, teilweise gehören sie zur zentralen Studienberatung oder zur Hochschulverwaltung.

An der **FU Berlin** wurde die **Servicestelle für Sehbehinderte und Blinde** zunächst aus Mitteln des Arbeitsamtes (ABM) und des Hochschulsonderprogramms finanziert, inzwischen ist die Einrichtung im Hochschulhaushalt verankert.

Hochschulsport

Der Hochschulsport sollte die Bedürfnisse Behinderter und Nichtbehinderter sowie chronisch Kranker berücksichtigen. Die FU Berlin bietet als Integrationssport z.B. Rollstuhlsport, Wassergymnastik, Yoga, Skilanglaufreisen, Paddeln, Bogenschießen, Go, Schach sowie Segeln für Körperbehinderte an.

Beratung für Übungsleiter und für Interessenten an allen Hochschulsportveranstaltungen zu Fragen der Teilnahme und Integration Behinderter und chronisch Kranker bietet an der **FU Berlin** eine für den Behindertensport verantwortliche, zunächst über ABM finanzierte und inzwischen festangestellte Mitarbeiterin der ZE Hochschulsport an. Die Sportangebote werden aus Haushaltsmitteln und aus sozial gestaffelten Teilnehmergebühren finanziert

Studentenwerk

Zu den Aufgaben des Studentenwerks gehört es, ein ausreichendes Angebot an behindertengerechten Appartements bzw. Wohnheimplätzen sicherzustellen. Im Rahmen der Sozialberatung sind auch behinderte und chronisch kranke Studierende in Fragen der Studienfinanzierung und der Wohnungsversorgung zu beraten.

Auch die Förderung studentischer Interessengruppen Behinderter und chronisch Kranker gehört zu den Aufgaben des Studentenwerks. Für die soziale Beratung sind entsprechende Personalstellen erforderlich.

Mensen und Cafeterien sind für Behinderte zugänglich zu bauen und einzurichten; die Speisepläne sollten für Allergiker wichtige Angaben über ggf. verwendete Zusatzstoffe (z.B. Natriumglutamat) sowie nach Möglichkeit Hinweise für Diabetiker enthalten.

Literatur und Materialien

- **"Für eine barrierefreie Hochschule"** - Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, Hrsg. Deutsches Studentenwerk 12/2004, www.studentenwerke.de/behinderung → Grundlagentexte
- **Empfehlungen zur Sicherung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung bei Einführung von Bachelor-/ Master-Studiengängen**, Hrsg. Deutsches Studentenwerk 12/2004, www.studentenwerke.de/behinderung → Grundlagentexte
- **Empfehlung der KMK** v. 26.5.1982 "Verbesserung der Ausbildung Behinderter im Hochschulbereich" sowie **Empfehlungen der WRK** v. 3.11.1986 "Hochschule und Behinderte", in DSW 1998, 161ff. und 170ff., www.studentenwerke.de/behinderung → Grundlagentexte
- **Gesundheitliche Beeinträchtigung**, in: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2000, 16. Sozialerhebung des DSW, S. 405 ff. Hrsg. BMBF, Bonn 2001. Volltext: www.sozialerhebung.de
- **Behinderte studieren** sowie **Verzeichnis der Beauftragten für Behindertenfragen** Hrsg. Deutsches Studentenwerk e.V. (DSW), Beratungsstelle für behinderte Studierende, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Tel. 030-297727-64 Fax-69, (Broschüren, Neuauflage 2005 geplant, kostenlos) www.studentenwerke.de/behinderung
- **Handbuch für hörbehinderte Studierende**. Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen (BHSA), Tel. 06146-835537, Fax 835538, www.bhsa.de
- **Mit Behinderungen und mit chronischen Krankheiten studieren**. Hrsg. Freie Universität Berlin 1999. Volltext: www.fu-berlin.de/service/behinderung (Broschüre, kostenlos)
- **Arbeitsblätter "Bauen und Wohnen für Behinderte" Nr. 6 und Nr. 7**, Leitfäden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zur DIN 18024 Teil 1 (Straßen, Wege, Plätze) und zur DIN 18024 Teil 2 (öffentlich zugängliche Gebäude). Hrsg.: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und Bayerische Architektenkammer. Versand (kostenlos): Ernst Vögel GmbH, Kalvarienbergstr. 22, 93491 Stamsried, Fax 09466-1276, e-mail voegel@voegel.com, und: Bayerische Architektenkammer, Waisenhausstr 4, 80539 München, Tel 089-13988031.
-